

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13
 zu erreichen mit:
 U.3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

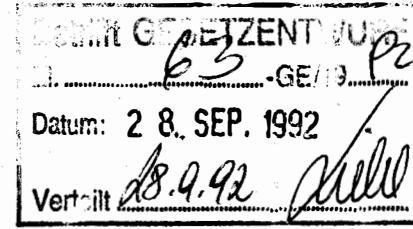
An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

LAD-VD-5204

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug 51.002/17-I/B/14/92 Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Dr. Stöberl Durchwahl 2108 Datum 22. Sep. 1992



Betreff

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Generell ist zu bemerken, daß die Frage, inwieweit sich die in Deutschland bestehenden Fachhochschulen bewährt haben, sehr unterschiedlich beantwortet wird. Die in Österreich bestehenden "Höheren berufsbildenden Lehranstalten" besitzen - so scheint es jedenfalls - ein erheblich höheres Ausbildungsniveau. Es sollte daher in Österreich eher die postgraduale Ausbildung forciert werden, sodaß sich ein Absolvent von Höheren berufsbildenden Lehranstalten durch postgraduale Lehrgänge in seinem Fachgebiet das Fachhochschulwissen effizienter aneignen könnte.

Zu § 2 Abs. 1

ist zu fragen, ob an eine maximale Studiendauer ebenfalls gedacht ist.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Mindeststundenzahl von 15 Semesterwochenstunden pro Semester scheint wesentlich zu niedrig angesetzt.

Zu § 4 Abs. 2:

Begrüßenswert ist die Anerkennung einer facheinschlägigen beruflichen Qualifikation als Zugangsvoraussetzung. Allerdings bleibt die Frage nach der Beurteilung dieser Qualifikation offen.

Zu § 5 Abs. 1:

In der derzeitigen Fassung entspricht ein Fachhochschullehrgang einem Kurzstudium. Wenn ein akademischer Grad verliehen werden soll, müßte der Unterschied zu den derzeitigen akademischen Graden kenntlich gemacht werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der nach Abschluß des Fachhochschul-Studienganges verliehene akademische Grad (Abs. 1) zum Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt. Zu welchen Doktoratsstudien die Absolventen des Fachhochschul-Studienganges zugelassen werden, soll der Fachhochschulrat im Änderungsbescheid nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde festlegen. Die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung durch Zulassung zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium wird an sich bejaht. Die Zusatzprüfungen sollten jedoch nicht vom Fachhochschulrat sondern von den akademischen Gremien der Universität festgelegt werden, an der das Doktoratsstudium begonnen werden soll.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Frage, wann und unter welchen Bedingungen ein Träger eines Fachhochschul-Studienganges oder von Fachhochschul-Studiengängen eine Fachhochschule wird, unbeantwortet bleibt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5204

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



